

**Zweite Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung über Arbeitszeit und Erholungsurlaub**

vom 27. Juni 1967

(GBl. II S. 444)

i. d. F. der VO über die Regelung der Arbeitszeit im Zusammenhang mit gesetzlichen Feiertagen vom 25. September 1968

(GBl. II S. 829)<sup>1</sup>

Auf Grund des § 23 der Verordnung vom 29. Juni 1961 über Arbeitszeit und Erholungsurlaub (GBl. II S. 263)<sup>2</sup> wird zur Durchführung der Verordnung vom 3. Mai 1967 über die durchgängige 5-Tage-Arbeitswoche und die Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit bei gleichzeitiger Neuregelung der Arbeitszeit in einigen Wochen mit Feiertagen (GBl. II S. 237)<sup>3</sup> im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

**Zu § 15 der Verordnung:**

**§ 1**

(1) Der Erholungsurlaub wird wie bisher nach Werktagen gewährt. Werktage, die durch die durchgängige 5-Tage-Arbeitswoche arbeitsfrei werden, gelten bei der Urlaubsgewährung als Urlaubstage.

(2) Für Werk tätige, die im Ein- und Zweischichtsystem arbeiten, sind bei einem jährlichen Erholungsurlaub\*

ab 15 Werktagen 2 arbeitsfreie Werktage

ab 18 Werktagen 3 arbeitsfreie Werktage

von 24 Werktagen 4 arbeitsfreie Werktage und

bei jeweils weiteren 6 Werktagen ein weiterer arbeitsfreier Werktag in den Erholungsurlaub einzubeziehen.

(3) *(aufgehoben)*

(4) Für Werk tätige, die ständig im Dreischicht- oder durchgehenden Schichtsystem arbeiten, ist im Prinzip die gleiche Anzahl arbeitsfreier Werktage als Urlaubstage innerhalb des jährlichen Erholungsurlaubs vorzusehen. Haben Werk tätige Erholungsurlaub in einer Woche, in der sie nach dem Arbeitszeitplan sonst an 6 Werktagen zu arbeiten hätten, so ist für diese Woche kein arbeitsfreier Werktag in den Erholungsurlaub einzubeziehen.

1. § 1 Abs. 3 wurde durch diese VO, die am 1. 10. 1968 in Kraft trat, aufgehoben.

2. Abgedruckt unter Reg.-Nr. 14,

3. Abgedruckt unter Reg.-Nr. 16,